

R. Brosig, Am Waldhang 5, 82205 Gilching

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft  
Infrastruktur, Verkehr und Techn.  
Abtl. Landesentwicklung  
-Oberste Landesplanungsbehörde-

Rosa Maria Brosig  
Bürger für Gilching  
Am Waldhang 5  
82205 Gilching  
08105/22315  
[www.buerger-fuer-gilching.de](http://www.buerger-fuer-gilching.de)  
RosmarieBrosig@gmx.de

21. September 2012

80525 München per Fax 089 2162-2760 und E-Mail [poststelle@stmwivt.bayern.de](mailto:poststelle@stmwivt.bayern.de)

Einwendungen zu LEP-E 2012 vom 22.05.2012

- Vermeidung von Zersiedelung / Freiraumstruktur –
- Schutz der Grundwasservorkommen und Schutz des Trinkwassers
- Schutz der Schutzgüter

Sehr geehrte Damen und Herren,

### **Schutzgut Landschaft:**

In vielen Teilen des o.g. LEP-E werden Landschaftsschutz, Erhalt von Freiräumen und Grünzügen als Grundsatz oder Ziel gefordert, womit der Flächenverbrauch und die Zersiedelung eingedämmt werden soll.

Ein Teil der Zersiedelung und des Flächenverbrauchs basiert aber auf dem Recht für privilegiertes Bauen

**Es sollte daher unbedingt aufgenommen werden,**

**dass privilegierte Bauten nach Wegfall des Privilegierungsgrundes wieder zurück gebaut werden müssen und die versiegelte Fläche renaturiert werden muss.**

### **Schutzgut Wasser:**

O. g. LEP-E bezieht sich richtigerweis auf die EU Richtlinie vom 23. Okt. 2000 wonach das Grundwasser so bewirtschaftet werden soll, dass eine Verschlechterung seines Zustandes vermieden wird usw. und auf Seite 71 des LEP steht, dass belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben werden sollen.

Seite 2 Schreiben vom 21.9.2012 Einwendungen LEP 2012

Ich bitte Sie, diesen Absatz zu erweitern um:

**„bereits rechtsgültig bestehende Wasserschutzgebiete dürfen nicht mehr zurückgegeben werden, sondern müssen aufgrund der Vorsorgepflicht erhalten werden“**

Ich beziehe mich hier besonders auf das Plangebiet 14

Hier wurde im Unterbrunner Holz (Gemeinden Gilching und Gauting) 1999 das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Brunnen III G und Brunnen I – VI des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg rechtsgültig ausgewiesen.

Dieses Wasserschutzgebiet wurde aufgrund fachlicher Boden- und Grundwassererkundungen als Schutzgebiet festgelegt, aber bereits wenige Jahre später wurde beschlossen – **von politischen Gremien aufgrund politischer Erwägungen, entgegen wasserwirtschaftlichen Begründungen** – dieses Wasserschutzgebiet zu verkleinern. Dies widerspricht in gravierender Weise o.g. EU Richtlinie und dem Bayer. Wasserschutzgesetz.

### **Alle Schutzgüter**

Nach Lektüre dieses LEP-E habe ich den Eindruck, dass hier Grundsätze und Zielvorstellungen dargestellt werden, die sicherlich für die Allgemeinheit wünschenswert sind, aber wenn diese die Gewinnmaximierung einzelner Unternehmen behindern, sind die Schutzgüter Mensch - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Boden - Wasser – Klima und Luft - Landschaft – Kulturgüter und sonst. Sachgüter nachrangig zu bewerten.

Deshalb sollte, bei absolut notwendigen Eingriffen in vorgenannte Schutzgüter nicht nur auf bestehende gesetzliche Regelungen verwiesen werden, sondern, wie es einer Hochtechnologienation Deutschland und hier Vorreiter Bayern geziemt, gefordert werden, dass

**bei zwingend notwendigen Eingriffen in die unter 3 (Seite 24 Gesamtfortschreibung des LEP Umweltbericht) Absatz 3.1.1 bis 3.1.7 definierten Schutzgüter muss der technisch bestmögliche Schutz für vorgenannte Schutzgüter gewährleistet werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Rosmarie Brosig (Bürger für Gilching)